jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/29 91/12/0224

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

B-VG Art144 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;
GehG 1956 §18;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 89/12/0072 3

Stammrechtssatz

Die Auslegung des § 18 GehG, ein Mehrleistungsanspruch sei nur für Leistungen eines Beamten anzunehmen, die ihrer Art nach die Ermittlung einer mengenmäßigen "Normalleistung" zulassen (zB bei Tätigkeiten, für die in der Privatwirtschaft ein Akkordlohn üblich ist) und damit bei einem Beamten ein Mehrleistungszulagensanspruch auszuschließen, bei dem die "Normalleistung" überhaupt nicht (oder nur mit unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand) eruierbar sei, hat der VfGH unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes für unbedenklich erachtet (Hinweis VfSlg 11193/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120224.X02

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at